

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den weiterbildenden  
Online-Masterstudiengang  
**Betriebswirtschaftslehre**  
der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth  
in seiner Sitzung am 09. Mai 2017

Genehmigt mit Erlass des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur  
vom 29. Mai 2017

Bekanntgegeben im Verkündungsblatt  
87/2017 vom 12. Juni 2017

Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den  
weiterbildenden Online-Masterstudiengang  
**Betriebswirtschaftslehre**  
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 09. Mai 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
  - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt, und
  - c) eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.
- (2) Liegt ein Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten vor, so kann die Bewerberin oder der Bewerber die fehlenden Leistungspunkte:
  - a) in einem anderen Studiengang erbracht haben, der nicht abgeschlossen sein muss (max. 30 Leistungspunkte),
  - b) über den Nachweis von besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, zum Beispiel Tätigkeiten in Forschung und Praxis erbringen (max. 30 Leistungspunkte),

- c) über den Nachweis sonstiger Qualifikationen erbringen  
(max. 15 Leistungspunkte),
- d) während des Studiums und bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbringen.  
(max. 30 Leistungspunkte)

Der Nachweis ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Über die Anerkennung, bzw. darüber, welche Leistungen/Qualifikationen erbracht werden müssen, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan oder eine von ihr/ihm beauftragte Stelle.

- (3) Der berufspraktischen Erfahrung sind ehrenamtliche Tätigkeiten gleichgestellt. Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit werden berücksichtigt. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan oder eine von ihr/ihm beauftragte Stelle. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis zum Bewerbungsschluss nicht erbringen, können mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlende berufspraktische Erfahrung bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 90 % der Gesamtleistungspunktzahl erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der sprachlichen Voraussetzung wird geführt über eines der nachfolgenden Zertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
  - Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe 2),
  - Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
  - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Niveaustufe 2,
  - TestDaF (Deutsch als Fremdsprache), Mindestniveau 4,
  - Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
  - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
  - Großes oder Kleines Sprachdiplom des Goethe-Instituts.
- (6) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 müssen Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch
  - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
  - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
  - eines der folgenden Sprachzertifikate  
(andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):

- Test of English as a foreign language (TOEFL), internet based (0 - 120 Pkt.) mind. 87 Pkt.
- Test of English for International Communication (TOEIC) (10 – 990 Pkt.) mind. 541 Pkt.
- International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 – 8) mind. 5
- English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) First Certificate in English (FCE mit Prädikat A, B oder C)
- UNicert mind. Stufe II
- Association of Language Testers in Europe (ALTE) mind. Level 3

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Online-Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 01. September (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise über berufspraktische Erfahrung nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c)
  - d) Nachweise über Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 5 und 6,
  - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird durch einschlägige praktische Tätigkeit, die über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) hinausgeht, verbessert. Pro sechs Monate einschlägiger Berufstätigkeit wird eine Notenverbesserung um 0,10 gewährt. Maximal ist eine Verbesserung um 1,00 möglich. Es wird eine Berufstätigkeit ab 19 Stunden/Woche berücksichtigt. Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle.

- (2) Aus der nach Absatz 1 ermittelten Note wird für die Auswahlentscheidung eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.  
Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 noch fehlende Leistungspunkte nachzuholen haben, erlischt, wenn diese nicht bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.  
Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 noch fehlende berufspraktische Erfahrung nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.  
Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 4 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 5**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem Betreuungsbeginn (15. März, bzw. 15. September) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der regulären Bewerbungsfrist und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.